

19.04.2007

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1471
der Abgeordneten Barbara Steffens Grüne
Drucksache 14/3891

Setzt die Landesregierung die geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen nach § 110 GGO konsequent um?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1471 vom 28. Februar 2007:

Die Antwort der Landesregierung (Drucksache 14/3288) auf meine Kleine Anfrage (Drucksache 14/1086) wirft neue Fragen auf.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

Zur Antwort der Frage 1:

Hier antwortet die Landesregierung, dass eine Darstellung des Prüfergebnisses im Gesetzesentwurf selbst in der GGO nicht vorgesehen ist.

1. Sieht die GGO eine Darstellung von Kostenabschätzungen in Gesetzesentwürfen vor?

Zur Antwort der Frage 4:

In Teil II der Anlage 4 zu §§ 109 und 110 GGO (Prüffragen) ist vorgesehen, die geschlechtsspezifische Folgenabschätzung in Art und Weise der Betroffenheit anhand geschlechterdifferenzierter Daten zu ermitteln, ggf. soll geschätzt und die Schätzungen erläutert werden. In den Erläuterungen wird zu einer differenzierten Darstellung bzgl. Beteiligung, Ressourcen, Chancen sowie Normen und Werten und nach unterschiedlichen Auswirkungen verschiedener Personengruppen (junge/ältere Frauen/Männer, Frauen/Männer mit und ohne Behinderungen, Frauen/Männer mit und ohne Kinder) aufgefordert:

2. Welche Datengrundlage hat die Landesregierung zur Beantwortung der Frage 4 verwendet (bitte detailliert darstellen)?

Datum des Originals: 17.04.2007/Ausgegeben: 23.04.2007

3. Zu welchen Ergebnissen ist die Landesregierung unter Berücksichtigung der in den Erläuterungen genannten Personenkreisen und unterschiedlichen Betroffenheiten gekommen?
4. Welche Konsequenzen hat die Landesregierung aus dem Ergebnis ihrer Genderprüfung, dass eine weitere Zunahme der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeitmodelle zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von Frauen führen können, im Gesetzgebungsverfahren gezogen?

Auch der Gesetzesentwurf zur Straffung der Behördenstruktur hätte laut GGO einer Überprüfung der geschlechtsspezifischen Folgenabschätzung mittels Anlage 4, II unterzogen werden müssen. Es ist nicht Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten, eine Gender-Prüfung sicher zu stellen bzw. vorzunehmen. Im Normprüfungsverfahren nach § 110 GGO ist deutlich ein anderer Weg vorgeschrieben.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage setzt die Landesregierung die Vorschriften des Normprüfverfahrens der GGO hinsichtlich Gender Mainstreaming außer Kraft?

Antwort des Innenministers vom 17. April 2007 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister, der Justizministerin, dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, dem Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Ministerin für Schule und Weiterbildung, dem Minister für Bauen und Verkehr, dem Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration:

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage Nr. 1471 der Abgeordneten Barbara Steffens (Grüne) basiert auf der Kleinen Anfrage Nr. 1086 ebenfalls von der Abgeordneten Barbara Steffens (Grüne).

Ausgangslage

Gemäß § 110 GGO (Normprüfungsverfahren) sind Gesetz- und Verordnungsentwürfe vom federführenden Ressort zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit, nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming sowie unter dem Gesichtspunkt der Kostenrelevanz unter Anwendung der Prüffragen der Anlage 4 II zu prüfen. Jedem Normentwurf ist der beantwortete Prüfbogen beizufügen.

Der beantwortete Prüfbogen ist gemäß § 110 Abs. 2 GGO Bestandteil der Unterlagen, die den zu beteiligenden Ressorts im Rahmen der Abstimmung nach § 57 zur Verfügung gestellt werden. Eine Darstellung des Prüfergebnisses im Gesetzentwurf selbst ist in § 110 GGO **nicht** vorgesehen.

Zur Frage 1

Nein. Gemäß § 82 Abs. 1 GGO ist zwar jedes Gesetzgebungsvorhaben auf Kostenrelevanz zu prüfen, dabei gelten die Vorschriften des X. Kapitels. Eine Darstellung von Kostenabschätzungen in Gesetzesentwürfen sieht die GGO hingegen **nicht** vor.

Zur Frage 2

Die Gender - Prüfung erfolgt primär auf der Basis der vorhandenen Datenlage. Hinsichtlich der Entwürfe des Ladenöffnungsgesetzes und des Hochschulfreiheitsgesetzes wird auf die Antwort der Landesregierung zur Frage 4 der Kleinen Anfrage 1086 verwiesen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes zur Straffung der Behördenstruktur in NRW ist anzumerken, dass bei der Eingliederung der Sonderbehörden die Bediensteten unabhängig von ihrem Geschlecht betroffen sind (siehe hierzu auch Ausführung zur Beantwortung der Frage 4).

Ich bitte insofern um Verständnis, dass eine detaillierte Darstellung nicht möglich ist.

Zur Frage 3

Die in den Gesetzesbegründungen dargelegten Lösungen zu einer für die betroffenen Beschäftigten sozialverträglichen Umsetzung der Gesetze beinhalten die Berücksichtigung geschlechterspezifischer unterschiedlicher Lebenslagen, wozu die Landesregierung nicht zuletzt aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet ist.

Die Geschlechterfolgenabschätzung ist Bestandteil der standardisierten Prozesse bei Verfahren der Gesetzgebung.

Zur Frage 4

Die Frage suggeriert, dass in Teil II der Anlage 4 zu §§ 109 und 110 GGO (Prüffragen) dazu aufgefordert wird, eine detaillierte Genderprüfung mit Folgenwirkung anhand der in den Erläuterungen aufgeführten Kategorien und Personengruppen vorzunehmen.

Die Erläuterungen dienen lediglich beispielhaft dem besseren Verständnis und sind nicht als Checkliste zu verstehen.

Bei dem angeführten Gesetzesentwurf zur „Straffung der Behördenstruktur in NRW“ ist das Innenministerium im Zuge der Erarbeitung des Entwurfes bei der Gender-Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass Männer und Frauen von diesem Gesetz insgesamt nicht unterschiedlich betroffen sind. Folglich erübrigte sich eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung.

Zur Frage 5

Die Vorschriften des Normprüfungsverfahrens der GGO hinsichtlich der geschlechterdifferenzierten Folgenabschätzung werden von den für den Entwurf von Gesetzen und Verordnungen zuständigen Ressorts beachtet und gemäß § 110 GGO nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming geprüft und anhand des Formulars (Anlage 4 II zu §§ 109 + 110 GGO) dokumentiert.

Die Ziele des Normprüfungsverfahrens der GGO hinsichtlich des Gender Mainstreaming werden von der Landesregierung beachtet.